

## Satzung über die Entgelt- und Nutzungsbedingungen für Veranstaltungsorte und Dienstleistungen der Fachhochschule Kiel

Auf Grundlage des § 41 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz – HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie vom 9. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. Seite 356) wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Fachhochschule Kiel vom 25. November 2010 und mit Zustimmung des Hochschulrates der Fachhochschule Kiel vom 9. Dezember 2010 folgende Satzung erlassen:

### I. Allgemeines

#### § 1 Leistungen

- (1) Die Fachhochschule Kiel bietet inner- und außerhochschulischen Nutzern die Möglichkeit, Veranstaltungen in ihren Gebäuden, Räumlichkeiten und auf ihren Grundstücken durchzuführen, bzw. Laborausstattungen im Rahmen von Projektarbeiten anzumieten. Die erbrachten Leistungen werden dem Nutzer von der Fachhochschule Kiel berechnet.
- (2) Die Leistungen der Fachhochschule Kiel teilen sich in Basis- und Zusatzleistungen.
  - (a) **Basisleistungen** werden internen Nutzern nicht berechnet. Es handelt sich dabei um Grundleistungen für die Durchführung des regulären Hochschulbetriebes oder dienstlicher Veranstaltungen in den Bereichen:
    - Raumvergabe
    - Überlassung von medientechnischer Ausstattung
    - Personalstunden für Basisleistungen während der Servicezeit
    - Beratung bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen
  - (b) **Zusatzleistungen** sind alle Leistungen, die über das Basisangebot hinausgehen. Die hierbei anfallenden Kosten werden dem Antragsteller in Rechnung gestellt.  
Dabei sollen hochschulinterne Nutzer für dienstliche Veranstaltungen bzw. im Hochschulbetrieb nur 33% der Kosten der Zusatzleistungen zahlen, sofern sie mit dieser Veranstaltung keine Einnahmeerzielungsabsicht hegen (z.B. Erhebung von Tagungsbeiträgen) und nicht mit einem externen Partner in wirtschaftlicher Kooperation zusammen arbeiten.

- (3) **Externe Nutzer** zahlen grundsätzlich ein Nutzungsentgelt, das alle anfallenden Kosten decken muss und an Marktpreisen orientiert ist. Kooperieren sie mit internen Nutzern, so fallen in der Regel die gleichen Kosten an wie bei einer alleinigen externen Nutzung.
- (4) Abweichend hiervon können besondere Vereinbarungen getroffen werden, wenn ein besonderes Interesse der Fachhochschule Kiel oder ein besonderes öffentliches Interesse an der Durchführung der Veranstaltung besteht. Aus Gründen der parteipolitischen Neutralität werden Veranstaltungen von politischen Parteien grundsätzlich nicht gestattet.

## II. Entgeltbedingungen

### § 2 Raumpauschalen

Die für die Nutzung der hochschuleigenen Veranstaltungsorte erhobenen Raumpauschalen sind Tagessätze. Sie beinhalten:

- Mietpreis
- Betriebskosten
- Reinigung
- Nutzung der in den Raum eingebauten technischen Ausstattung
- Personal für die Gewährleistung des Basisbetriebes während der Servicezeit (Montag bis Donnerstag 8.00 bis 16.00 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr)

Alle darüber hinausgehenden Leistungen sind Zusatzleistungen (siehe § 3).

Werden zu den Veranstaltungsräumen weitere Räume belegt und stehen diese deshalb für andere Nutzer nicht mehr zur Verfügung (z.B. durch Auf- und Abbautage, Lagerräume), fällt für diese Räume ein Nutzungsentgelt von 20% der regulären Raumpauschale an.

#### a) Mehrzweckgebäude, Hörsaalgebäude (Groß, Klein)

Die hochschulinterne Nutzung ist kostenfrei (Basisleistung). Für alle anderen Nutzer fällt in der Regel eine Raumpauschale entsprechend der aktuellen Preisliste (siehe Anlage) an.

Für bestimmte Veranstaltungen ist eine Personalgestellung durch die Hochschule zwingend erforderlich.

#### b) Seminarräume und sonstige Hörsäle

Die hochschulinterne Nutzung ist kostenfrei (Basisleistung). Für alle anderen Nutzer fällt in der Regel eine Raumpauschale entsprechend der aktuellen Preisliste (siehe Anlage) an.

#### c) Senatssaal

Die hochschulinterne Nutzung ist kostenfrei (Basisleistung). Für alle anderen Nutzer fällt in der Regel eine Raumpauschale entsprechend der aktuellen Preisliste (siehe Anlage) an.

#### d) Vermietung von Park- und Standflächen

Park- und Standflächen können gemietet werden (Preise auf Anfrage). Dem Nutzer ist die Weiter- oder Untervermietung der von ihm gemieteten Flächen nicht gestattet. Einzige Ausnahme bildet die Vermietung von Standflächen im Zuge einer Veranstaltung mit Ausstellern, Verkaufsständen oder Info-Ständen (z.B. Messen, Flohmarkt).

#### e) weitere Räumlichkeiten

Für alle weiteren Räumlichkeiten und Ausstattungsgegenstände (z.B. Labore, Büros) wird ein individuelles Angebot erstellt.

### **§ 3 Zusatzleistungen**

#### 1. Personal

Personalleistungen, die über die o.g. Basisleistungen bzw. den in den Raumpauschalen enthaltenen Personalaufwand hinaus erbracht werden, sind kostenpflichtige Zusatzleistungen.

Sie werden in der Regel nach Stunden abgerechnet (aktuelle Preisliste siehe Anlage). Handelt es sich um externes Personal, erhebt die Fachhochschule eine Servicepauschale, die unmittelbar in die Einzelposten eingerechnet wird.

#### 2. Tagungsausstattung & Technik

Nutzungsentgelte für Tagungsausstattung und Technik werden gemäß der aktuellen Preislisten (siehe Anlage) erhoben. Hierbei handelt es sich um Zusatzleistungen, die sowohl einzeln als auch zu den Basisleistungen hinzugebucht werden können.

Die technische Ausstattung wird dabei nicht ohne das für deren Bedienung erforderliche Fachpersonal zur Verfügung gestellt.

### **§ 4 Fremdkosten**

Fremdkosten fallen für extern erbrachte Dienstleistungen an. Sie werden vollständig an den Nutzer weitergegeben.

Die Kosten für eingesetzte Verbrauchsmaterialien (z.B. Kopien, Moderationsgegenstände) oder Porto werden an den Nutzer weitergereicht.

### **§ 5 Rechnungsstellung**

Bei externen Rechnungsempfängern fällt auf die o.g. Entgelte ggf. die gesetzliche Umsatzsteuer an, bei internen Rechnungsempfängern nicht.

Für den Fall, dass keine Umsatzsteuer erhoben wird und die vereinbarte Leistung im konkreten Fall rückwirkend dennoch umsatzsteuerpflichtig ist oder wird, behält sich die Hochschule vor, dem Rechnungsempfänger unter dessen Verzicht auf die Einrede der Verjährung die Umsatzsteuer nachträglich in Rechnung zu stellen.

## **§ 6 Rücktritt des Nutzer (Stornierung)**

Werden mit der Hochschule vereinbarte Dienstleistungen oder Räume vom Nutzer ab der 6. Woche vor dem vereinbarten Leistungsdatum abgesagt bzw. nicht in Anspruch genommen, so ist die Hochschule berechtigt, Stornogebühren in Höhe von 10% des Nettoauftragswertes zuzüglich der Kosten der bei Dritten veranlassten Leistungen zu erheben. Abweichende Regelungen sind ggf. der Anlage zu entnehmen.

## **§ 7 Antragsverfahren, Zuständigkeit**

Jegliche Nutzung, die außerhalb des regulären Lehrbetriebes liegt, ist rechtzeitig bei der Abteilung I der Fachhochschule Kiel zu beantragen (siehe hochschulöffentliche Bekanntmachung). Die Nutzung bedarf einer schriftlichen Erlaubnis. Die Genehmigung erteilt das Präsidium der Fachhochschule Kiel.

Die Genehmigung wird nicht erteilt, wenn Tatsachen festgestellt werden, aus denen sich ergibt, dass eine erhebliche Störung des Vorlesungsbetriebes oder des allgemeinen Betriebes zu befürchten oder abzusehen ist, das Ziel, Inhalt oder Form der Veranstaltung in Widerspruch zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehen werden.

An der Fachhochschule Kiel dürfen grundsätzlich keine parteipolitischen Veranstaltungen durchgeführt werden.

## **III. Nutzungsbedingungen**

### **§ 8 Nutzung**

Die hochschuleigenen Räume stehen internen Nutzern für die Durchführung dienstlicher Veranstaltungen und des regulären Hochschulbetriebes entgeltfrei (Basisleistung) zur Verfügung.

Alle anderen Veranstalter können Räume mit Zustimmung der Fachhochschule Kiel gemäß den in § 9 genannten Auflagen entgeltlich nutzen. Es besteht kein Anspruch auf die Vermietung.

Die Nutzung von Hörsälen oder Seminarräumen und anderen Lehrveranstaltungsräumen für Lehrveranstaltungen hat grundsätzlich Vorrang.

## **§ 9 Auflagen**

Der Veranstalter hat die folgenden Auflagen zu beachten:

### 1. Allgemeine Auflagen

a) Er verpflichtet sich, für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen und die ihm überlassenen Geräte und Einrichtungsgegenstände schonend zu behandeln. Andere Veranstaltungen dürfen nicht beeinträchtigt werden.

b) Er hat durch geeignete Maßnahmen (Kartenausgabe/Einlasskontrollen usw.) verantwortlich dafür zu sorgen, dass die baupolizeilich vorgeschriebene Höchstbesucherzahl nicht überschritten wird. Die Kosten für eine nach der Versammlungsstättenverordnung erforderliche Brandsicherheitswache und/oder einer Veranstaltungsleitung werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Ab einer Besucherzahl von 900 Personen ist eine Brandsicherheitswache grundsätzlich verpflichtend. Je nach Art und Umfang (insbesondere bei Großveranstaltungen) ist für die Dauer der Veranstaltung ein Sanitätsdienst auf Kosten des Veranstalters zu beauftragen. Auf die Aushänge zum Verhalten bei Unfällen und im Brandfall wird ausdrücklich hingewiesen.

c) Der Veranstalter verpflichtet sich, bei der Durchführung der Veranstaltung Rechte Dritter zu beachten, ggf. notwendige behördliche Genehmigungen einzuholen sowie erforderliche behördliche Anzeigen zu erstatten (z.B. bei der Aufstellung von Ständen zur gastronomischen Versorgung für Außenveranstaltungen, Berücksichtigung der Lärmschutzbestimmungen nach dem Landesimmissionsschutzgesetz). Auch hat er bei der öffentlichen Wiedergabe von Bild- und Tonmaterial (z.B. Filme, Musikstücke) für die Anmeldung und die Entrichtung der Gebühren bei der GEMA Sorge zu tragen.

d) Dekorationen wie insbesondere Spruchbänder und Fahnen dürfen nur mit Erlaubnis des Präsidiums der Fachhochschule Kiel angebracht werden.

### 2. Haftung

a) Der Veranstalter haftet für sämtliche Personen- und Sachschäden, die Dritten, insbesondere den Besuchern seiner Veranstaltung, seinen Beauftragten oder ihm selbst, dem Land Schleswig-Holstein sowie der Fachhochschule Kiel und deren Bediensteten bei der Benutzung der überlassenen Räume entstehen.

Das gilt jedoch nicht, soweit Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit resultieren und auf einem vorsätzlichen oder fahrlässigen Verhalten der Fachhochschule Kiel oder ihrer Mitarbeiter und anderer Erfüllungsgehilfen beruhen.

Im Falle von sonstigen Schäden ist die Haftung der Fachhochschule Kiel auch nicht ausgeschlossen, sofern diese Schäden auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Fachhochschule Kiel oder ihrer Mitarbeiter und anderer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind.

b) Der Veranstalter hat das Land Schleswig-Holstein und die Fachhochschule Kiel bzw. deren Bedienstete von allen Ansprüchen freizustellen, die wegen eines Schadens gegen sie geltend gemacht werden können. Dies gilt nur, soweit der

Veranstalter für den Schaden verantwortlich ist und nicht eine Haftung der Fachhochschule Kiel vorliegt.

c) Die Fachhochschule Kiel übernimmt keine Haftung für den Verlust oder die Beschädigung von eingebrachten Gegenständen des Veranstalters.

d) Die Ablage der Garderobe geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr (Haftungsausschluss der Fachhochschule Kiel für Garderobe).

e) Eine Untervermietung oder Weitervermietung der Gebäude oder Räume ist unzulässig.

### 3. Haftpflichtversicherung / Sicherheitsleistung

a) Der Nachweis einer bestehenden Haftpflichtversicherung ist bei Vertragsabschluss vorzulegen.

b) Die Genehmigung der Nutzung von Gebäuden, Räumen und Grundstücken kann davon abhängig gemacht werden, dass der Veranstalter zur Abdeckung möglicher Schäden eine Sicherheitsleistung erbringt.

### 4. Sicherheitsauflagen

a) Das Rauchen ist in den Veranstaltungsräumen und auf den umbauten Verkehrsflächen der Fachhochschule Kiel nicht gestattet. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist in den Räumlichkeiten im Allgemeinen nicht gestattet; die Nutzung von Flächen für ein Veranstaltungscatering ist gesondert abzustimmen.

b) Die Verwendung von offenem Feuer, Licht u.ä., z.B. Spiritus, Heizöl, Gas etc. ist untersagt. Sollte im Mehrzweckgebäude, Hörsälen, Laboren etc. Bühnennebel, Kerzen etc. gearbeitet bzw. pyrotechnische Experimente o.ä. durchgeführt werden, die eine Rauchmelderabschaltung erforderlich machen, ist dies rechtzeitig vom Veranstalter anzuzeigen und mit der Feuerwehr abzustimmen.

c) Der Veranstalter verpflichtet sich darauf zu achten, dass Fluchtwege und Notausgänge frei gehalten werden, Feuermelder, Hydranten und andere Sicherheitseinrichtungen sowie elektrische Verteiler, Schalttafeln, Fernsprechverteiler und Zu- und Abluftöffnungen der Heiz- und Lüftungsanlagen müssen frei zugänglich sein.

d) Für Ausstellungen übernimmt der Veranstalter die Verkehrssicherungspflicht im Bereich der von ihm angemieteten Standfläche. Aus brandschutztechnischen Gründen müssen die Stände nach den DIN-Vorschriften 4102 (B2) schwer entflammbar sein.

e) Lichtbildvorführungen müssen wegen der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen vorab gesondert abgestimmt werden.

### **§ 10 Abschließende Hinweise**

Das Hausrecht der Präsidentin oder des Präsidenten bleibt unberührt.

### **§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fachhochschule Kiel  
Kiel, 20. Dezember 2010

Prof. Dr. Udo Beer

Anlage 1: Entgelte für die Nutzung von Hochschulräumen und weiterer  
Hochschuleinrichtungen

## Entgelte für die Nutzung von Hochschulräumen und weiterer Hochschuleinrichtungen

Stand: 11/2010

### Zur Beachtung:

Bei den gelisteten Entgelten handelt es sich um Nettobeträge, im Einzelfall kann die Veranstaltung MwSt.-pflichtig sein

Grundsätzlich wird ein Sockelbetrag in Höhe von 35,00 € pro Tag erhoben

### Kleines Hörsaalgebäude, Luisenstraße 28 (Gebäude 8)

Hörsaal	Plätze	Fläche [ in m <sup>2</sup> ]	Nutzungsentgelt [ in € pro Tag ]
1	125	143	400,00
2	125	141	400,00
3	125	143	400,00
4	90	112	350,00
5	72	91	350,00

### Großes Hörsaalgebäude, Sokratesplatz 6 (Gebäude 2)

Hörsaal	Plätze	Fläche [ in m <sup>2</sup> ]	Nutzungsentgelt [ in € pro Tag ]
6	314	298	900,00
7	246	265	800,00
8	114	137	600,00
9	65	69	600,00 / 1.000,00 *
10	84	105	400,00
11	84	105	400,00
12	64	86	400,00

Gr. Foyer	-	375	150,00
Kl. Foyer	-	173	100,00

\* 1.000,00 inkl. Senatssaalnutzung

### Mehrzweckgebäude, Sokratesplatz 3 (Gebäude 18)

Raum	Plätze	Fläche [ in m <sup>2</sup> ]	Nutzungsentgelt [ in € pro Tag ]
Gr. Halle	bis zu 400	448	1.500,00
Foyer		261	500,00
Kletterhalle		193	500,00

### Grenzstraße 3 (Gebäude 12)

Hörsaal	Plätze	Fläche [ in m <sup>2</sup> ]	Nutzungsentgelt [ in € pro Tag ]
C12-0.42	77	116	350,00

### Grenzstraße 5 (Gebäude 13)

Hörsaal	Plätze	Fläche [ in m <sup>2</sup> ]	Nutzungsentgelt [ in € pro Tag ]
C13-0.01	64	90	250,00

### Sonstige Räume, Einrichtungen

#### Senatssaal (inkl. Teeküchennutzung), Sokratesplatz 2 (Gebäude 3)

Raum	Plätze	Fläche [ in m <sup>2</sup> ]	Nutzungsentgelt [ in € pro Tag ]
C03-7.09	bis zu 63	154	500,00
			zzgl. 70,00 bei Catering

Raum	Plätze	Fläche [ in m <sup>2</sup> ]	Nutzungsentgelt [ in €/m <sup>2</sup> pro Tag ]
auf Anfrage	auf Anfrage	auf Anfrage	1,25

(\*\* Gilt auch für den Fachbereich  
Agrarwirtschaft)

## Fachbereich Agrarwirtschaft, Am Kamp 11 in 24783 Osterrönhof

<b>Aula</b>	<b>Plätze</b>	<b>Fläche [ in m<sup>2</sup> ]</b>	<b>Nutzungsentgelt [ in €/m<sup>2</sup> pro Tag ]</b>
145	146	170	250,00

## Weitere Angebote der Fachhochschule Kiel

### PC-Arbeitsplatz (Office-Paket) \*\*\*

<b>Nutzungsentgelt [ in € pro Platz und Tag ]</b>
25,00

\*\*\* andere Software auf Anfrage

### Messe-WLAN

<b>Nutzungsentgelt [ in € pro Tag ]</b>
auf Anfrage

### Personalkosten

(werden außerhalb der Servicezeiten nach § 2 der Entgeltsatzung erhoben)

<b>Personal</b>	<b>Stundensatz [ in € ]</b>
Techniker	80,00
Hausmeister	50,00
Hausarbeiter	30,00

### Pauschale für Umbestuhlung

	[ in € ]
Mehrzweckhalle Geb. 18	300,00
Senatssaal	100,00

### Gerätekosten

Gerät	Nutzungsentgelt [ in € pro Tag ]
Beamer	50,00
Konferenzanlage 10 Tln.	200,00
Laptop	25,00
Videokonferenzanlage	200,00
mobiles Audio-Red.-Pult	100,00
Satellit zu Red.-Pult	75,00

**Weitere Räume, Flächen, Geräte und Dienstleistungen auf Anfrage**